

Angebot an der Hans-Viessmann-Schule

Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (BGJ/k)

Beginn Schuljahr 2016/2017

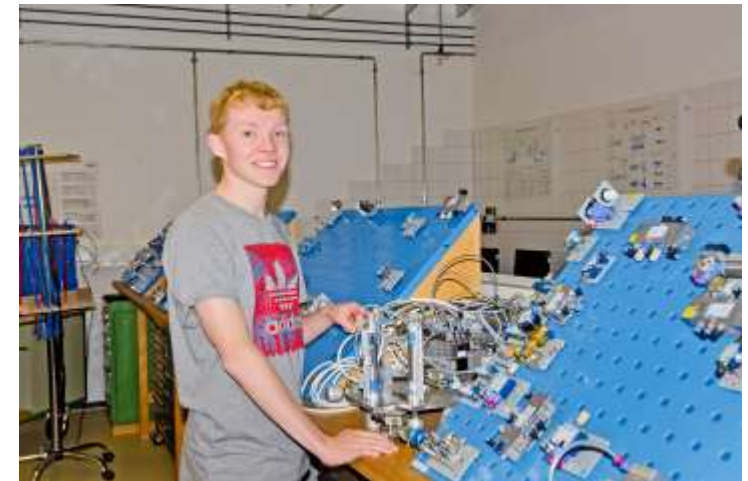
Dauer: 1 Jahr

Ort: Frankenberg



Ziele des BGJ/k:

- Vorbereitung auf einen metallgewerblichen Ausbildungsberuf;
- Kontakt und Kennenlernen eines möglichen Ausbildungsbetriebes mit der Option der Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis.



Für wen ist das BGJ/k geeignet:

- Du hast Interesse am Erwerb technischer Fähigkeiten, z. B. Planen und Fertigen von Werkstücken;
- Dir ist wichtig, technische Abläufe kennenzulernen und zu verstehen, z. B. in welchen Schritten fertigt man einen Schraubstock?



Für wen ist das BGJ/k geeignet:

- Du möchtest Dich auf eine technische Ausbildung vorbereiten , z. B. die Anforderungen für einen Ausbildungsberuf kennenlernen;
- Du suchst Kontakt zu einem möglichen Ausbildungsbetrieb?



Vorteile für Dich :

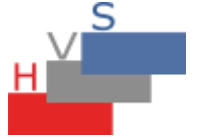
- Die enge Kooperation von Schule, Betrieb und Schüler bietet Dir eine klare berufliche Perspektive und ist daher sehr motivations- und leistungsfördernd.
- Der Besuch des BGJ/k bietet Dir eine Chance, sich zu bewähren und den Weg in ein Ausbildungsverhältnis zu finden.
- ggf. Fortführung des Ausbildungsverhältnisses .



Organisation des BGJ/k:

- Fachpraktischer und fachtheoretischer sowie allgemeinbildender Unterricht an 5 Tagen in der Hans-Viessmann-Schule,
- 4-wöchiges Praktikum in einem Betrieb des gewählten Berufsfeldes, mit dem zu Beginn des BGJ/k eine vertragliche Vereinbarung geschlossen wurde;
- Nach diesem Jahr und der eventuellen Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis kann das BGJ als erstes Lehrjahr angerechnet werden.





Dein Profil zum Besuch des BGJ/k:

- Hauptschulabschluss ist wünschenswert;
- kein Notenkriterium;
- keine Altersgrenze;
- keine Abschlussprüfung (wie 1. Ausbildungsjahr).

Einzigste Bedingung:

- **Abschluss eines Ausbildungs-(vor)vertrages mit einem Ausbildungsbetrieb.**

Bei der Vermittlung sind wir Dir gern behilflich.

Studentafel BGJ/k



	Gesamtstd.
1 Pflichtunterricht	
11 Allgemein bildender Lernbereich	200
Deutsch/Fremdsprachen	40 (1)
Mathematik	40(1)
Politik und Wirtschaft	40 (1)
Religion/Ethik	40 (1)
Sport	40 (1)
12 Berufsbildender Lernbereich	1040 1)
Berufsfeld- oder	(22)
berufsrichtungsbezogener Unterricht	
(Fachtheorie und Fachpraxis)	

2. Wahlpflichtunterricht	40
2.1 Allgemein bildender Lernbereich	
Fächer des allgemein bildenden Lernbereichs	
2.2 Berufsbildender Lernbereich	
Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener	
Unterricht	
3 Wahlunterricht	80
Gesamtstunden Pflicht- und Wahlpflichtunterricht	
	1280 1)
Gesamtstunden Wahlunterricht	80
1) Davon in der Regel 160 Stunden Betriebspraktika	

Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form kann für das erste Ausbildungsjahr unter folgenden Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden, wenn eine hinreichend breite lokale Nachfrage nach einem solchen Bildungsgang besteht und eine Klassenstärke von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern garantiert ist,



- Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form
- (1) Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird von Jugendlichen besucht, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind oder über einen entsprechenden Vorvertrag verfügen.
- Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form kann für das erste Ausbildungsjahr unter folgenden Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden, wenn eine hinreichend breite lokale Nachfrage nach einem solchen Bildungsgang besteht und eine Klassenstärke von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern garantiert ist,
 - bei allen Schülerinnen und Schülern ein Ausbildungsvertrag oder ein Ausbildungsvorvertrag mit einem im Einzugsbereich der Schule tätigen Ausbildungsbetrieb vorliegt,
 - die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der beruflichen Schule nachweisbar erfüllt sind und
 - das Einvernehmen zwischen der Schule, dem jeweiligen Schulträger und der zuständigen Vertretung der Betriebe (Innungen oder Kammern) besteht.
- (2) Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der für die Grundstufe der Berufsschule geltenden Rahmenlehrpläne erteilt und umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht
- Onlinefassung <http://berufliche.bildung.hessen.de> Seite 4 von 30
- Verordnung über die Berufsschule
Vom 09. September 2002 (ABl. S.678) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABl. 08/11)
- nach Maßgabe der Rahmenstudentenafel (Anlagen 6 und 6a). Für die Durchführung des Unterrichts gelten § 2 Abs. 3, 4 und 6 und § 4 entsprechend.
- (3) Das kooperative Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. Mangelhafte Leistungen in einem Fach des allgemein bildenden Lernbereichs können durch eine befriedigende Leistung in einem jeweils anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden. Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote (mindestens 4,0) für den berufsbildenden Lernbereich sowie eine ungenügende Leistung in einem der beiden Lernbereiche sind nicht ausgleichbar. Über den erfolgreichen Abschluss beschließt die Klassenkonferenz.
- (4) Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Schulbesuches sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. Im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr werden Zeugnisse am Ende des Schulhalbjahres nach Anlage 7, bei erfolgreichem Abschluss am Ende des Schuljahres nach Anlage 8, bei nicht erfolgreichem Abschluss nach Anlage 9 erstellt. Wird das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form vollschulisch durchgeführt, enthält das Zeugnis im Abschnitt „Bemerkungen“ den Vermerk „Das Berufsgrundbildungsjahr wurde vollschulisch durchgeführt.“.
- (5) Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 können am Ende des Schuljahres auf Antrag an der Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilnehmen. Sie sind zu Beginn des Schuljahres auf diese Regelung hinzuweisen. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Zulassung.